

04.10.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

- Prioritäten für die Jahre 1991/1992 -

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der vom Europäischen Rat am 8./9. Dezember 1989 in StraÙburg verabschiedeten Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (KOM(89) 568 endg. - C3-238/89),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 15. Dezember 1988¹, 22. November 1989² und 15. Februar 1990³,
- von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 28. November 1989 konsultiert,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport, des Institutionellen Ausschusses, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-175/90),

¹ ABl. Nr. C 12 vom 16.01.1989, S. 181.

² ABl. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 44.

³ ABl. Nr. C 68 vom 19.03.1990, S. 155.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 26229 - vom 2. Oktober 1990. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 13. September 1990 angenommen.

698/90

- A. in der Erwägung, daß eine enge Verflechtung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken nicht nur auf nationaler, sondern auch auf Gemeinschaftsebene erfolgen muß entsprechend dem Grundsatz, daß die Gemeinschaft dort tätig zu werden hat, wo die in den Verträgen genannten Ziele sich besser auf Gemeinschaftsebene als getrennt auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erreichen lassen, ohne daß dabei an weiterreichenden sozialen Errungenschaften in den Mitgliedstaaten gerüttelt wird,
- B. in der Erwägung, daß die derzeitige Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft nicht imstande ist, das Recht auf bezahlte und sinnvolle Arbeit zu gewährleisten, und in der Erwägung, daß die verfügbaren Instrumente und Mittel nicht optimal genutzt werden,
- C. in der Erwägung, daß immer mehr Arbeitnehmer freiwillig oder unfreiwillig von beruflicher Mobilität betroffen sind, und zwar insbesondere durch Einführung neuer Arten von zumeist befristeten Arbeitsverträgen, infolge von Weiterbildung, Arbeitslosigkeit, Unterbrechung der beruflichen Laufbahn, Elternurlaub und Job-Sharing, wobei sie in den Systemen der sozialen Sicherheit, die auf eine Sicherheit nach Vollzeitbeschäftigung ausgerichtet sind, diskriminiert werden,
- D. in der Erwägung, daß laut Vertrag Maßnahmen zur Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nach oben zu treffen sind, wobei gleichzeitig ein sozialer Mindestschutz zu gewährleisten ist,
- E. in der Erwägung, daß die potentiellen Vorteile des Binnenmarkts sich nicht "automatisch erzeugen" lassen und daß daher eine sinnvolle Sozialpolitik integraler Bestandteil der Gemeinschaftspolitik zu sein hat zu einem Zeitpunkt, da durchaus die Gefahr besteht, daß eine höhere Wettbewerbsfähigkeit um den Preis einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer verwirklicht wird,
- F. in der Erwägung, daß die Schaffung eines Gemeinschaftsraumes auf dem Weg zu einem Europa der Bürger die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten voraussetzt; wünscht, daß künftig die Formulierung "Wanderarbeitnehmer" durch die Formulierung "Arbeitnehmer der Gemeinschaft" in den Texten zur Regelung der Freizügigkeit der erwerbstätigen Angehörigen der EG ersetzt wird,
- G. in der Erwägung, daß vor der Vollendung des Binnenmarktes 1992 geeignete Rechtsvorschriften vorgelegt werden müssen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten Arbeitnehmern aus Drittländern die gleichen Rechte wie Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft einräumen können,
- H. in der Erwägung, daß soziale Abdrängung und Ausgrenzung in der Europäischen Gemeinschaft, in der sozialer und wirtschaftlicher Fortschritt Hand in Hand gehen müssen, völlig inakzeptabel sind und eine entschlossene und dauerhafte Bekämpfung der Armut ein wichtiges Merkmal der Solidarität der Gemeinschaft gegenüber ihren am stärksten benachteiligten Bürgern sowie eine Bekräftigung des europäischen Sozialmodells darstellt,

- I. in der Erwägung, daß die Stärkung der Rolle der Sozialpartner eine notwendige Voraussetzung für die Wirtschaftsdemokratie ist und daß daher Verhandlungen sowie die Unterrichtung und die vorherige Anhörung der Arbeitnehmer nicht auf soziale und berufliche Fragen beschränkt werden dürfen; daß es notwendig ist, die Mitwirkung, den Dialog und die Verhandlungen in bezug auf alle wirtschaftspolitischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarkts zu entwickeln, Verfahren zur vorherigen Anhörung, Unterrichtung und Mitwirkung in nationalen und transnationalen Unternehmen einzuführen sowie die Vertragsbeziehungen weiterzuentwickeln und obligatorische europäische Tarifverträge einzuführen,
- J. in der Erwägung, daß neue Impulse dringend notwendig sind, um den sozialen Dialog auf europäischer Ebene in konkrete Vereinbarungen münden zu lassen, die zu gemeinschaftlichen Tarifverträgen oder zu gemeinschaftlichen gesetzgeberischen Initiativen führen können,
- K. in der Erwägung, daß trotz mehrerer Richtlinien über den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Entgelts, des Zugangs zur Beschäftigung, der beruflichen Bildung und des beruflichen Aufstiegs, der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist,
- L. in der Erwägung, daß Frauen aufgrund ihrer derzeitigen Ausgrenzung, Diskriminierung und Chancenungleichheit auf dem Arbeitsmarkt nachteiligen Wirkungen der Vollendung des Binnenmarkts, wie Verlust des Arbeitsplatzes, Zunahme ungeschützter Arbeitsverträge, gestiegene Nachfrage nach Mobilität und nach überlangen Arbeitstagen in einigen Regionen besonders ausgesetzt sind, so daß immer mehr Frauen in Armut geraten,
- M. in der Erwägung, daß schwarze Frauen und Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, am Arbeitsplatz besonders stark diskriminiert werden,
- N. in der Erwägung, daß die berufliche Bildung für den Erfolg des einheitlichen Binnenmarkts im weitergesteckten Rahmen des weltweiten Wettbewerbs und für die Entwicklung und Befriedigung des einzelnen Arbeitnehmers von entscheidender Bedeutung ist und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und in der übrigen Gesellschaft beiträgt,
- O. in der Erwägung, daß die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens, zur Entstehung eines harmonischen, gesunden sozialen Klimas und zur Schaffung besserer Arbeitsbedingungen entsprechend der europäischen Tradition des sozialen Fortschritts beiträgt,
- P. in der Erwägung, daß die Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Erwerbsleben der erste Schritt zur Schaffung eines entsprechenden Arbeitsrechts in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft waren,
- Q. in der Erwägung, daß zahlreiche Mitgliedsländer die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht in ihr nationales Recht übernommen haben und daß die Gemeinschaft weder die IAO-Übereinkommen noch die Charta des Europarats unterzeichnet hat,

- R. in der Erwägung, daß der im Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta enthaltene Vorschlag für eine Richtlinie über den Kinder- und Jugendschutz zu mangelhaft und lückenhaft ist, um dieses schwierige Problem lösen zu können,
- S. in der Auffassung, daß zu einem der im EWG-Vertrag formulierten Hauptziele, dem Wunsch nach Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger der Gemeinschaft, auch die Verbesserung der Lebensbedingungen der älteren Menschen gehört, sowie unter erneuten Hinweis darauf, daß bei der stetig zunehmenden Zahl älterer Menschen in der Gemeinschaft konkrete Antworten der Gemeinschaft auf die Fragen im Zusammenhang mit der Überalterung der Bevölkerung und den verschiedenen Formen des Vorruhestandes immer vordringlicher werden,
- T. in der Erwägung, daß umfangreichere Mittel unbedingt notwendig sind, um Behinderten die Möglichkeit zu geben, ein aktives und eigenständiges Leben zu führen,

ALLGEMEINER TEIL

1. hält es für unerlässlich, eine enge Verflechtung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken nicht nur auf nationaler, sondern auch auf Gemeinschaftsebene herbeizuführen entsprechend dem Grundsatz, daß die Gemeinschaft dort tätig zu werden hat, wo die in den Verträgen genannten Ziele sich besser auf Gemeinschaftsebene als getrennt auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erreichen lassen, ohne daß dabei an weiterreichenden sozialen Errungenschaften in den Mitgliedstaaten gerüttelt wird;
2. hält es für notwendig, Rechtsgrundlagen heranzuziehen, die eine Annahme der Richtlinien des Aktionsprogramms nach dem Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und durch Beschlußfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit ermöglichen;
3. fordert, daß auf der anstehenden Regierungskonferenz beschlossen wird, die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im sozialen Bereich auszuweiten und das Verfahren der Zusammenarbeit auch darauf anzuwenden;
4. fordert die Kommission auf, zuvor beratende Gespräche mit den repräsentativen Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu führen, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken und ihre Vereinbarkeit mit der Achtung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu beurteilen;

5. fordert die Kommission auf, in jedem einzelnen Fall, wo Vorschläge für Gemeinschaftsinstrumente unter Bezug auf diesen Bericht vorgelegt werden, den Vorschlägen eine Bewertung der wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen, sozialen und arbeitsmarktpolitischen Folgen der Vorschläge in den einzelnen der zwölf Mitgliedstaaten beizufügen;
6. wünscht, daß die EG als solche die Europäische Sozialcharta des Europarats und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation paraphiert;
7. betont im übrigen die Notwendigkeit, den Wirkungs- und Einflußbereich der Sozialcharta auf die EFTA-Staaten und die Staaten Osteuropas auszudehnen, so daß parallel zum europäischen Wirtschaftsraum ein europäischer Sozialraum entsteht und eine soziale Dimension in die Kooperations- und Assoziierungsabkommen eingebracht wird;
8. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Europäischen Parlament Berichte über die Durchführung der verabschiedeten Richtlinien durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, wobei in diesen Berichten etwaige praktische und rechtliche Hemmnisse erwähnt und die Fälle genannt werden sollten, in denen die verschiedenen Staaten gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen;
9. fordert die Schaffung eines Europäischen Arbeitsgerichts als eines neuen Teilbereichs des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
10. fordert, daß in Handelsvereinbarungen und Kooperationsverträgen - insbesondere in die im Rahmen der Uruguay-Runde zu treffenden Vereinbarungen - Sozialklauseln aufgenommen werden, aufgrund derer sich die Vertragspartner verpflichten, die Normen des IAA einzuhalten;

TEIL I: ARBEITSMARKT, BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSENTGELT

11. weist darauf hin, daß der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen die höchste Priorität einzuräumen ist;
12. weist darauf hin, daß die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auch Strukturanpassungen auf dem Arbeitsmarkt erzwingen könnte;
13. fordert nachdrücklich eine Rahmenrichtlinie über die Einführung eines Mindestlohns in den Mitgliedstaaten, die für die konkrete Auslegung durch die Mitgliedstaaten ausreichende Garantien für eine Regelung auf der Grundlage von Tarifverträgen bietet;
14. fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen mit dem Ziel, für Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und Arbeitnehmer aus Drittländern, die sich legal in der Gemeinschaft aufhalten, gleiche Rechte zu schaffen und eine aktive Beschäftigungspolitik zu entwickeln, die den gesamten Arbeitsmarkt erfaßt;

15. fordert die Kommission auf, dem Rat eine EntschlieÙung zur beruflichen Mobilität und zur Chancengleichheit von Mann und Frau im Sinne eines dynamischen Arbeitsbegriffs zu unterbreiten; diese EntschlieÙung müÙte u.a. folgende Forderungen enthalten:
 - Aufhebung der derzeitigen Diskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit;
 - Bereitstellung von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten und Praktikantenstellen für alle ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch vorrangig zugunsten der Langzeitarbeitslosen, und unabhängig davon, ob die Arbeitsverträge befristet sind oder nicht;
 - Förderung und Erhöhung der Attraktivität neuer Initiativen wie Job-Sharing, unter denen die Arbeitnehmer frei wählen können;
16. fordert die Stärkung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigung, der die Aufgabe hat, die Ergebnisse im Sektor Beschäftigung zu bewerten und die Koordinierung zwischen den für die einzelnen Aspekte der Beschäftigungspolitik zuständigen Dienststellen der Kommission zu gewährleisten, um eine kohärente europäische Beschäftigungspolitik zu entwickeln, in deren Rahmen Arbeitsplätze in Gebieten mit den höchsten Arbeitslosenquoten vorrangig geschaffen werden können;
17. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern einen Aktionsplan für Beschäftigung vorzulegen der gemeinschaftliche EG-Initiativen umfaÙt, die eine Ergänzung nationaler Maßnahmen bedeuten und zusammen mit den erreichten Vorteilen des Binnenmarkts die Vollbeschäftigung anstreben sollen wobei das Aktionsprogramm eine aktive und aufklärende Beschäftigungspolitik fördern soll, die neue und vollwertige Arbeitsplätze schafft, und sowohl staatliche, private als auch gemischte Initiativen umfaÙt;
18. fordert die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Mitfinanzierung von regionalen Beschäftigungsprogrammen in den Bereichen Umweltschutz, Infrastrukturen und Entwicklung der KMB, insbesondere in den Regionen, die einen strukturellen Rückstand aufweisen;
19. ist der Auffassung, daÙ die vorgeschlagene europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung u.a. folgende Aufgaben erfüllen muÙ:
 - a) Ausarbeitung neuer MeÙ- und Bewertungsinstrumente in Fragen der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit, die ein ausreichend detailliertes Bild des Arbeitsmarkts bieten können;
 - b) Analyse der verschiedenen Arbeitsmärkte unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Faktoren Arbeitsangebot und -nachfrage, und zwar für Männer und Frauen, für Wanderarbeitnehmer aus der Gemeinschaft und aus Drittländern sowie für jugendliche und ältere Arbeitnehmer;
 - c) Untersuchungen über die Durchführbarkeit bestimmter Beschäftigungsprogramme mit staatlicher oder gemischter Initiative unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. der in anderen marktwirtschaftlichen Systemen verfolgten Beschäftigungspolitik;
 - d) regelmäßige Veröffentlichung dieser Daten;
20. ist der Ansicht, daÙ die Reform des SEDOC zur Aktualisierung seiner Verfahren und der erfaÙten Berufssparten oder zur Umwandlung in ein effizienteres und besser funktionierendes System und zur Festlegung von Normen, die einen raschen und effizienten Datenaustausch ermöglichen, zu einer größeren Transparenz des EG-Arbeitsmarkts führen und insbesondere die Schaffung eines

Europäischen Arbeitsamtes ermöglichen muß, das u.a. folgende Aufgaben erfüllt:

- a) Arbeitsvermittlung für Arbeitssuchende, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit und Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaaten Gebrauch machen wollen;
- b) Deckung des spezifischen Ausbildungsbedarfs der öffentlichen Arbeitsvermittler in den Mitgliedstaaten unter Mitwirkung der Sozialpartner;
- c) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Arbeitsämtern in Gebieten innerhalb der Gemeinschaft;
- d) Koordinierung der folgenden drei Bereiche:
 - Nachfrage und Produktion,
 - Produktion und Beschäftigung,
 - Beschäftigung und Arbeitslosigkeit;

21. fordert im Hinblick auf eine Verbesserung der Effizienz der Strukturfonds,

- a) Betonung der Bedeutung objektiver Bewertungs- und Rückkoppelungsmethoden, die von unabhängig von den flankierenden Ausschüssen arbeitenden Gremien angewandt werden;
- b) Ergänzung dieser Bewertungen durch die erforderliche Anpassung der Programme;
- c) umfassendere Informationen über Programme und Vorhaben für alle Antragsteller und Projektträger;
- d) stärkere Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungen und Verhältnisse der betroffenen Regionen und direktere Beteiligung der Zielgruppen an der Durchführung der Programme;
- e) Vorteile für die Arbeitssuchenden, die sich mit Hilfe staatlicher Initiativen um Weiterbildung bemüht haben, wobei im Idealfall die Weiterbildung von vornherein mit dem Ziel der Besetzung einer freien Stelle erfolgt;
- f) Ausarbeitung eines Berichts durch den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt des EP, in dem die Beschäftigungswirksamkeit des Sozialfonds bewertet wird;

22. wiederholt seine Forderung, in Handelsabkommen und Kooperationsverträge "Sozialklauseln" aufzunehmen, wonach sich die Parteien verpflichten, internationale Verträge und Übereinkommen über Arbeitsbedingungen und Rechte der Arbeitnehmer anzuwenden;

23. vertritt die Auffassung, daß beim Abschluß von Handels- und Kooperationsübereinkommen auch umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt und bei Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen Sanktionen ergriffen werden müssen;

24. fordert die Einsetzung eines europäischen Rates für Arbeitspolitik, der paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, Stellungnahmen abzugeben und europäische Tarifverträge abzuschließen;

25. fordert die konkrete Umsetzung der gemeinsamen Stellungnahme zum Funktionieren des Arbeitsmarkts, die vor kurzem von UNICE, CEEP und EGB angenommen wurde und in der u.a. Modellvorhaben mit Sozialpartnern, öffentlichen Stellen und den betreffenden Verbänden in Grenzregionen empfohlen werden;

26. dringt darauf, daß die Beschäftigungsprogramme und gemeinschaftlichen Instrumente folgenden Punkten Vorrang einräumen:

- örtliche Beschäftigungsinitiativen,
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
- Zugang von Jugendlichen und Frauen zum Arbeitsmarkt;

TEIL II: VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

27. ist davon überzeugt, daß die Verbesserung der Beschäftigungslage und die Neugestaltung der Arbeitszeit sowie der Schutz der Arbeitnehmer vor Einzel- und Massenentlassungen, ihre Mitwirkung und Mitbestimmung am Geschehen im Betrieb und Unternehmen, die berufliche Aus- und Weiterbildung und die soziale Sicherheit die wesentlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sind;
28. betont, daß einerseits wirtschaftlich schwache Länder nicht unvermittelt mit einem hohen sozialen Sicherheitsstandard belastet, wirtschaftlich starke Länder andererseits genausowenig durch einen Abbau von sozialer Sicherheit dem Risiko eines Sozialdumpings ausgesetzt werden können, weshalb die Angleichung der sozialen Sicherheitsstandards auf hohem Niveau in allen Mitgliedstaaten gesetzlich und tarifvertraglich garantiert werden muß, wobei jedoch in den wirtschaftlich schwachen Ländern eine schrittweise Anwendung zu gewährleisten ist;
29. fordert, daß bis zum 31. Dezember 1980 auf der Grundlage von Artikel 118a eine Richtlinie über die Neugestaltung der Arbeitszeit (Länge des Arbeitstages, Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, bezahlter Urlaub und bezahlte Feiertage, Urlaub aus familiären Gründen, Erziehungsurlaub usw.) verabschiedet wird;
30. fordert zudem nachdrücklich eine Richtlinie über andere Arbeitsverträge als unbefristete Verträge und Vollzeitverträge, wie z.B. Verträge über Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge und Zeitverträge;
31. fordert die Vorlage einer Richtlinie zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 75/129/EWG mit dem Ziel, in bezug auf die Einstellung eine größere allgemeine Sicherheit der Arbeitsplätze und in bezug auf Einzelentlassungen das Recht auf Schutz vor willkürlicher Entlassung zu gewährleisten;
32. vertritt die Auffassung, daß zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bürger der Gemeinschaft konkrete Maßnahmen für die Gewährung einer menschenwürdigen Unterkunft erforderlich sind;

TEIL III: FREISÜGIGKEIT

33. fordert die Kommission und den Rat auf, in bezug auf den allgemeinen Status der Arbeitnehmer der Gemeinschaft die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 - a) Abschluß der Revision der Verordnung Nr. 1612/68 und der Richtlinie 68/360/EWG¹ sowie Revision der Verordnung Nr. 1251/70² gemäß der vom Europäischen Parlament angenommenen Fassung;
 - b) Revision der Richtlinien 73/148/EWG und 75/34/EWG³ über selbständig Erwerbstätige und Anpassung an die allgemeinen Grundsätze der in Absatz a) genannten Revision, einschließlich der Bestimmungen über den Zugang ihrer Familienangehörigen zu jeder selbständigen Erwerbstätigkeit;

¹ ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968.

² ABl. Nr. L 142 vom 30.3.1970.

³ ABl. Nr. L 172 vom 28.6.1973 und ABl. Nr. L 14 vom 20.1.1975.

c) Revision der Richtlinie 77/486/EWG¹ nach folgenden Grundsätzen:

- Ausweitung des Rechtes auf Chancengleichheit im Erziehungs- und Bildungsbereich auf alle Bereiche und für alle Bürger, die legal in einem Mitgliedstaat ansässig sind;
- Anerkennung des Wertes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Bewahrung und Förderung der Sprachen und Kulturen des Herkunftslandes, ohne daß darüber die notwendige sprachliche Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, die außerhalb ihres Herkunftslandes einen Arbeitsplatz suchen, außer acht gelassen wird;

d) Änderung der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der für Ausländer in bezug auf Wohnsitzwechsel und Wohnsitz geltenden besonderen Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit gerechtfertigt sind; d.h. Beseitigung des Anhangs und Änderung der Artikel 5 und 6 zur Verbesserung des Rechtsschutzes der betroffenen Bürger;

e) Änderung der Richtlinien über das in jedem Mitgliedstaat geltende Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die ihre Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft effektiv gewährleisten, gemäß der vom Europäischen Parlament angenommenen Fassungen²

f) Änderung und allgemeine Aktualisierung der Verordnungen Nr. 1408/71³ und Nr. 574/72⁴, insbesondere in bezug auf Familienleistungen, nichtbeitragsgebundene Leistungen, Krankenversicherungsleistungen, Arbeitslosigkeit, Vorruhestand und Renten; diese Aktualisierung muß sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Zusammenrechnung der Arbeitszeiten für den Anspruch auf Sozialleistungen, Übertragung und Inanspruchnahme dieser Leistungen im Ausland sowie völlige Gleichbehandlung der aus einem Mitgliedstaat stammenden Arbeitnehmer und ihrer Familien und der Staatsangehörigen des Aufnahmelandes;
- Anwendung des Grundsatzes "lex loci laboris" für die Besteuerung und Festsetzung der Familienleistungen;
- Zuerkennung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in ein anderes Land als das verlegt, in dem er seine letzte Beschäftigung ausgeübt hat, wobei sich der Arbeitnehmer den behördlichen Verpflichtungen, denen inländische Arbeitnehmer unterliegen, nicht entziehen kann;
- Erweiterung des Rechts, bei Wohnsitzänderung die Rente im Ausland zu beziehen, auf Personen im Vorruhestand;

g) Verabschiedung einer Richtlinie, die den Bürgern aus Drittländern, die fünf Jahre lang in der Gemeinschaft legal ihren Wohnsitz hatten, dieselben Rechte wie den EG-Bürgern im Hinblick auf die Freizügigkeit von Personen und das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes zuerkennt;

34. fordert von der Kommission in bezug auf spezifische Situationen:

- a) eine Verordnung über die Mobilität von Grenzgängern, die gewährleistet, daß diese Mobilität durch administrative Maßnahmen und insbesondere durch folgendes nicht behindert wird:

¹ ABl. Nr. L 199 vom 6.8.1977.

² Entschließung vom 13. Juni 1990, PE 142.453.

³ ABl. Nr. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁴ ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

- Anwendung des Grundsatzes "lex loci laboris" für die Besteuerung des Arbeitsentgelts und für die Festsetzung der Sozialleistungen dieser Arbeitnehmer, wobei eine Doppelbesteuerung verhindert werden muß;
 - Gültigkeit des Führerscheins in dem Land, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird;
 - Wohnsitznahme des Arbeitnehmers aus der Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, wobei der Arbeitsort in einem dritten Mitgliedstaat liegt;
- b) eine Richtlinie, die die Ausübung handwerklicher Berufe regelt und erleichtert und die unterschiedlichen steuerlichen und sozialen Bestimmungen harmonisiert;
- c) eine Verordnung zur Klärung und Festlegung einer Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, so daß nur diejenigen unter diese Regelung fallen, die hoheitliche Befugnisse ausüben;
- d) Richtlinien über die Gleichwertigkeit von Diplomen und die Entsprechung von beruflichen Befähigungsnachweisen sowie Förderung der Harmonisierung von Berufsbildungskursen;
35. fordert von der Kommission im Bereich der Information:
- a) die Schaffung von Sozialinformationsbüros in den Grenzregionen zwischen den Mitgliedstaaten: eine mit den Informationsbüros für KMB vergleichbare Struktur zur Erteilung von Hinweisen und Auskünften an die Bürger über Arbeit jenseits der Grenze, Aufenthaltsrecht und damit verbundene Bestimmungen z.B. zur sozialen Sicherheit, (Neben)Besteuerung und zum Zugang zu Sozialleistungen sowie insbesondere zu Unterricht und Gesundheitsfürsorge;
 - b) die Ausarbeitung eines Dokuments, in dem sämtliche gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer direkt oder indirekt betreffen, systematisch aufgeführt werden;
 - c) die Ausarbeitung eines Berichts, in dem auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die noch bestehenden Hemmnisse (praktischer, administrativer, technischer, steuerlicher und finanzieller Art) aufgeführt und Maßnahmen vorgeschlagen werden, die deshalb auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher oder lokaler Ebene getroffen werden sollten; dieser Bericht ist dem Rat und dem Parlament von der Kommission bis Ende des ersten Quartals 1991 vorzulegen;
- TEIL IV: SOZIALER SCHUTZ
36. fordert die Einführung eines Gemeinschaftsinstruments auf der Grundlage von Artikel 118 des EWG-Vertrags zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum;
37. billigt den Vorschlag der Kommission, den Entwurf einer Empfehlung "Sozialer Schutz: Annäherung der Ziele" auszuarbeiten, sofern dieser Entwurf spätestens im Januar 1991 vorgelegt werden kann; diese Maßnahmen sind durch eine Richtlinie des Rates gemäß Artikel 8a des EWG-Vertrags über Mindestanforderungen hinsichtlich Unterkunft und Einkommen zu ergänzen, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen;
38. besteht darauf, daß dieser Richtlinienvorschlag - im Einklang mit der Forderung des Parlaments - die von der Kommission vorgeschlagene Empfehlung zur Aufstellung gemeinsamer Kriterien betreffend ausreichende Leistungen und Mittel der Sozialschutzsysteme ersetzt;

39. fordert die Kommission auf, bis Juni 1991 gemäß Artikel 8 a des EWG-Vertrags Richtlinienvorschläge für Mindestnormen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Sozialhilfe,
- Altersrente,
- Zulagen für Familien mit nur einem Elternteil,
- Gleichstellung von Männern und Frauen in den Sozialversicherungssystemen unter besonderer Beachtung der Steuersysteme,
- bezahlter Erziehungsurlaub,
- Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit für eine gewisse Dauer,
- Dienstleistungsmindestnormen unter besonderer Berücksichtigung der Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen;

dabei sind die schon in der Sozialcharta des Europarats und in den einschlägigen IAO-Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

40. dringt auf Schaffung von Programmen zur beruflichen Wiedereingliederung, die jedoch die Maßnahmen zur Unterstützung der Ausgegrenzten nicht ersetzen dürfen;

41. fordert die Kommission auf, ihre Mitteilung über die zusätzlichen Systeme der sozialen Sicherheit rasch vorzulegen und die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Übertragbarkeit von Rechten in bezug auf zusätzlichen Schutz im Rahmen der Freizügigkeit von Personen einzuführen;

42. fordert die Kommission auf, baldmöglichst zu klären, welche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer angepaßt werden müssen und inwieweit die Grundsätze dieser Verordnung auf andere bzw. ergänzende Alterssicherungssysteme ausgedehnt werden sollten; gegebenenfalls ist ein entsprechender Novellierungsvorschlag für die Verordnung bis Juni 1991 vorzulegen;

43. fordert die Kommission auf, Untersuchungen über die Möglichkeit einer Individualisierung der Leistungen und der Systeme der sozialen Sicherheit sowie über die mittelfristige Realisierbarkeit eines garantierten Basiseinkommens für alle Bürger der Europäischen Gemeinschaft durchführen zu lassen;

TEIL V: KOALITIONSFREIHEIT, TARIFVERHANDLUNGEN, UNTERRICHTUNG, ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG DER ARBEITNEHMER

44. fordert von der Kommission in bezug auf Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Rechte:

- eine Richtlinie bezüglich des Rechts der Arbeitnehmer, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen oder bestehenden Organisationen beizutreten;

- eine Richtlinie, die die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung, die Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Rechte und der Aufgaben der Arbeitnehmervertreter - ungeachtet der Größe des Unternehmens - am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit gewährleistet, wobei insbesondere der gesetzliche Schutz der Gewerkschaftsvertreter vor Arbeitgebersanktionen oder Entlassungen aufgrund von Handlungen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats vorgesehen wird;

- Anerkennung des Rechts auf eine Ausbildung für Gewerkschafter mit demselben Schutz und denselben Rechten, wie sie für die Berufsausbildung und den bezahlten Bildungsurlaub gelten, sowie ein Ausbildungsprogramm für Gewerkschafter, u.a. diejenigen, die vor Arbeitsgerichten auftreten;

45. fordert von der Kommission in bezug auf Tarifverhandlungen:

- a) eine Richtlinie zur praktischen Anwendung von Artikel 118b, worin der rechtliche und institutionelle Rahmen für transnationale Tarifverhandlungen auf gemeinschaftlicher Ebene, im Rahmen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe, eines Sektors oder intersektoral und die Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen festgesetzt werden und die Verpflichtung niedergelegt wird, auf Gemeinschaftsebene Rahmenverträge auszuhandeln, die hinsichtlich der Entscheidungen mit transnationalen Auswirkungen im Sozialbereich Mindestgarantien im Bereich des sozialen Schutzes und der Arbeitsbeziehungen festsetzen;
- b) die Stärkung der Rolle der beratenden Ausschüsse und der Dreierausschüsse, insbesondere in bezug auf den rechtsverbindlichen Charakter ihrer Stellungnahmen;

46. fordert von der Kommission in bezug auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer:

- a) eine Richtlinie, in der das Recht auf Unterrichtung, vorherige Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter in den Unternehmen ungeachtet der Unternehmensart: transnationale oder andere Unternehmen mit komplexer Struktur oder nationale Unternehmen - sowie die Bildung "europäischer Betriebsräte" gewährleistet wird; dabei hat die Unterrichtung rechtzeitig vor der Beschlußfassung zu erfolgen, damit das Recht auf Anhörung und Mitwirkung wahrgenommen werden kann;
- b) eine Richtlinie zur Schaffung gleicher Strukturen in bezug auf die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung und vergleichbarer Strukturen in bezug auf Mitwirkung in den Statuten aller Gesellschaften ungeachtet ihrer Rechtsform: Aktiengesellschaften, europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, selbstverwaltete Betriebe sowie Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV);
- c) zu gewährleisten, daß das Recht auf Unterrichtung, vorherige Anhörung und Mitwirkung vor allem die Strategien und Pläne der Unternehmen und die Entscheidungen hinsichtlich technischer Neuerungen, Änderungen der Arbeitsorganisation, des Rechtsstatus, der Produktionstätigkeit oder der Wirtschaftsplanung und bei Änderungen in dem/den Unternehmen, hauptsächlich bei internen oder grenzüberschreitenden Zusammenlegungen, öffentlichen Kauf- oder Tauschangeboten, Unternehmensschließungen, Massenentlassungen und Veräußerungen von Unternehmen oder Unternehmensbereichen umfaßt; dabei hat die Unterrichtung rechtzeitig vor der Beschlußfassung zu erfolgen, damit das Recht auf Anhörung und Mitwirkung wahrgenommen werden kann;
- d) eine Richtlinie über die Gesellschaftsbilanzen der Unternehmen;
- e) eine Richtlinie über das Recht der Arbeitnehmervertreter, von Sachverständigen ihrer Wahl, die nicht dem Unternehmen angehören, unterstützt zu werden;
- f) eine Richtlinie über die Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer von Unternehmensgruppen auf Konzernebene (unabhängig davon, ob diese Unternehmensgruppen in mehreren Mitgliedstaaten Niederlassungen oder Unternehmen besitzen);

- g) ein Aktionsprogramm zur Förderung der Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer, das u.a. folgendes vorsieht: Empfehlungen, Anreize für Unternehmen, Veröffentlichungen, Seminare und Vergünstigungen für Arbeitnehmervertreter;
47. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft durch Gewinnbeteiligungen oder in anderer Weise (z.B. durch Investivlöhne) fördern. Solche Maßnahmen könnten sein:
- a) ein Bericht über die Entwicklung der Vermögensbildung in der EG (vorzulegen bis Ende 1990);
 - b) eine Empfehlung zur Vermögenspolitik als Gemeinschaftsinstrument, die im Sinne der Parlamentsentscheidung von 1983 u.a. folgende Grundsätze berücksichtigt:
 - die Subsidiarität, d.h. eine Priorität für Vereinbarungen der Tarifpartner: der Staat finanziert Sparzulagen oder übernimmt eine steuerliche Förderung,
 - eine gewisse Wahlfreiheit für Arbeitnehmer, Unternehmer und Tarifpartner hinsichtlich der Aufbringung der Mittel (Investivlöhne und/oder investive Gewinnbeteiligungen) und der Anlagemöglichkeiten (betriebliche und/oder überbetriebliche Modelle),
 - c) eine Richtlinie (vorzulegen bis Ende 1992) für Teilbereiche der Vermögenspolitik (z.B. Vereinheitlichung der Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen mit europäischer Dimension; Sicherstellung der Förderung von Sparleistungen der Wanderarbeitnehmer, wenn diese im Produktivbereich ihrer Heimat Beteiligungswerte erwerben);

TEIL VI: GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN IN BEZUG AUF ARBEITSENTGELT, BESCHÄFTIGUNG UND ZUGANG ZUR BERUFSAUSBILDUNG

48. fordert die Kommission auf, spezifische Programme zur Förderung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung von Frauen auszuarbeiten;
49. fordert die Entwicklung von Rechtsinstrumenten, um die Einhaltung und Kontrolle der Richtlinien über gleiches Entgelt und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, beispielsweise Rechtsvorschriften über Sanktionen und juristische Definitionen der Begriffe "gleichwertige Arbeit" und "indirekte Diskriminierung";
50. fordert im Hinblick auf die Gleichbehandlung:
- a) die Ausarbeitung eines europäischen Leitfadens über die Gewichtung der Kriterien bei der Einstufung von Arbeitsplätzen,
 - b) eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, in der diese aufgefordert werden, die bisherige Einstufung zu revidieren und/oder den garantierten Mindestlohn zu erhöhen,
 - c) die Veröffentlichung von Statistiken zu den Unterschieden in der Höhe des Arbeitsentgelts von Männern und Frauen und die sich daraus ergebenden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Realisierung der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen;
51. fordert, daß die Richtlinienvorschläge über Elternurlaub, über die Beweislast und über die Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den betrieblichen und gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit angepaßt werden, um wirksam zur Chancengleichheit beitragen zu können;

52. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag über positive Aktionen juristisch zu verbessern und ihn im Rahmen des dritten Aktionsprogramms mit Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung der Sozialpartner an der Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung zu verbinden;
53. schlägt vor, die Vergabe von ESF- und EFRE-Beihilfen davon abhängig zu machen, daß am Arbeits- und Ausbildungsplatz Kinderkrippen vorhanden sind und daß die Gleichbehandlungsrichtlinien eingehalten werden;
54. fordert die Kommission auf, eine Rahmenrichtlinie betreffend Kinderkrippen auszuarbeiten, mit deren Hilfe Kinderkrippen als Basiseinrichtung in die Infrastruktur von Betrieben und Gemeinden integriert werden können; darüber hinaus ist jedoch auch eine Richtlinie über den Schwangerschaftsschutz erforderlich, worin auch der Elternurlaub und die entsprechende Ausgleichszahlung geregelt werden;
55. wünscht sicherzustellen, daß mindestens die Hälfte der Personen, die aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt werden, Frauen sind;
56. fordert die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag für eine positive Aktion zu unterbreiten, worin Quoten für die Beschäftigung von Frauen in den einzelnen Sektoren und Berufsebenen, Einrichtungen, Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden aufgeführt und Programme zur Förderung der Chancengleichheit von Wanderarbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt vorrangig behandelt werden;
57. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des dritten Programms zur Förderung der Chancengleichheit verstärkt auf die berufliche Ausbildung zu achten, um Frauen aus ihren traditionellen Beschäftigungsbereichen mit einem relativ niedrigen Niveau herauszuholen sowie dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung bewußt wird, daß Chancengleichheit eine Grundbedingung der Erziehungsqualität ist;
58. fordert die Kommission auf, eine Empfehlung für einen Verhaltenskodex in bezug auf besondere Gruppen von Arbeitnehmerinnen (schwangere Frauen und Mütter) sowie die Beziehungen zwischen Männern und Frauen im Rahmen der Beziehungen am Arbeitsplatz generell vorzubereiten; dieser Verhaltenskodex sollte unter anderem Bestimmungen über rechtliche Maßnahmen zur Bestrafung unerwünschter sexueller Verhaltensweisen am Arbeitsplatz enthalten;
59. fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge für die Bekämpfung der Armut bei Frauen auszuarbeiten;
60. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Vorschläge für die Gleichbehandlung so bald wie möglich vorzulegen;
61. weist den Rat erneut auf die Notwendigkeit hin, die seit einiger Zeit anstehenden Richtlinien über die Gleichbehandlung zu verabschieden;

TEIL VII: BERUFLICHE BILDUNG

62. fordert die Kommission und den Rat auf, in Absprache mit dem Europäischen Parlament spezifische Maßnahmen für die Allgemein- und die Erwachsenenbildung zu treffen, u.a. angesichts des gestiegenen Bedarfs an vielseitiger beruflicher Qualifikation am Arbeitsplatz und an Allgemeinbildung vor dem Hintergrund der immer komplexer werdenden Gesellschaft und der verstärkten Gefahr der Ausgrenzung, und in der Erkenntnis, daß eine berufliche Ausbildung auf einem einzigen Fachgebiet im Anschluß an die höhere Schulbildung in der heutigen Arbeitswelt immer weniger zu gebrauchen ist;

63. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Allgemein- und Erwachsenenbildung und auf bezahlten Bildungsurlaub vorzulegen, wonach alle Beschäftigten in Europa Anspruch auf jährlich mindestens fünf Tage Weiterbildung und auf berufliche Fortbildung während der Arbeitszeit haben;
64. erwartet, daß die Kommission Grundsätze für eine gemeinsame Berufsbildungspolitik vorlegt, um sowohl das Niveau der Berufsbildung zu verbessern als auch die beruflichen Anforderungsprofile in den Mitgliedstaaten einander anzugleichen;
65. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Industrie zu fördern, um der wichtigen Verbindung zwischen Ausbildung und Beschäftigung und der Rolle der Schule bei der Vorbereitung von Jugendlichen auf das Berufsleben stärker Rechnung zu tragen;
66. schlägt vor, durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie durch einzelstaatliche Maßnahmen die Gleichwertigkeit der Systeme, Programme und Inhalte der Berufsausbildungslehrgänge zu fördern, Diplome anzuerkennen und den Austausch zwischen Berufsausbildungszentren, Lehrkräften, Schülern und Studenten der einzelnen Mitgliedstaaten zu unterstützen;
67. fordert das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und die Kommission auf, verschiedene nichttraditionelle Ausbildungsmöglichkeiten und deren mögliche Auswirkungen zu untersuchen und dafür einzutreten;
68. fordert die Kommission auf, spezifische Vorschläge vorzulegen, um zu gewährleisten, daß ökologische Fragen, die sich im späteren Erwerbsleben stellen, während der Berufsausbildung gebührend berücksichtigt werden;
69. fordert die Ausarbeitung eines konkreten Plans, der die Gewähr dafür bietet, daß alle Jugendlichen Zugang zu einer Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluß erhalten, und fordert die Kommission auf, alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der beruflichen Bildung mit Angabe der Zahl der auszubildenden Jugendlichen, des Verhältnisses Männer/Frauen, der regionalen Verteilung der angebotenen Ausbildungsplätze und deren Verteilung auf die einzelnen Berufe vorzulegen;
70. bekräftigt den Beitrag, den die europäischen Sozialpartner für die Ausbildung am Arbeitsplatz leisten, und fordert sie auf zu untersuchen,
 - welche Rolle die EG-Rechtsvorschriften für das Ausbildungsangebot und die Entwicklung systematischer Ausbildungsmethoden spielen;
 - welcher spezielle Bedarf an Erwachsenenbildung besteht, da sich dieser an den Erfahrungen der Zielgruppe orientieren sollte, die sich von denen der schulpflichtigen Jugendlichen unterscheiden;
 - welchen Beitrag die Berufserfahrung für noch in der Ausbildung befindliche Jugendliche leisten kann;
71. erkennt die Bedeutung der Beteiligung der drei Sozialpartner am CEDEFOP und am Beratenden Ausschuß an und fordert, daß die Sozialpartner hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, Programme anzuregen und laufende Programme zu verfolgen und zu bewerten, noch stärker eingebunden werden;
72. fordert die nationalen Regierungen auf, im Rahmen ihrer Ausbildungspolitik festzulegen, daß 16-18jährige Jugendliche vor und parallel zu ihrer Beschäftigung eine Berufsausbildung absolvieren müssen;
73. fordert die Kommission auf, für die bereits bestehenden, vom Europäischen Sozialfonds finanzierten Berufsausbildungsprogramme mehr Mittel bereit-

zustellen und darüber hinaus zu gewährleisten, daß das Prinzip der "Komplementarität" Anwendung findet;

74. fordert die Sozialpartner in den einzelnen Betrieben auf,
- in geeigneter Form dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften an den betrieblichen Ausbildungssystemen beteiligt werden und diese Systeme den nationalen, auf Regierungsebene festgesetzten Normen für die Berufsausbildung entsprechen,
 - sich auf Maßnahmen zu einigen, die Frauen und Jugendlichen praktische Hilfestellung leisten, wenn sie ins Arbeitsleben zurückkehren und an Ausbildungskursen teilnehmen wollen, und dazu innovative Programme und Verfahren zu unterstützen;
 - spezifische Maßnahmen zur Integration und Ausbildung von Langzeitarbeitslosen, älteren Arbeitslosen und Jugendlichen, die bisher noch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten, anzunehmen;
 - Maßnahmen zu vereinbaren, die Behinderten praktische Hilfestellung geben und ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildungskursen ermöglichen;
75. erkennt die Bedeutung des Europäischen Sozialfonds bei der Unterstützung spezifischer Sektoren des Arbeitsmarktes an und fordert
- eine umfassende Anhörung durch den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, der die Tätigkeit des reformierten Europäischen Sozialfonds überprüft und das Erreichte bewertet,
 - von der Kommission und dem Beratenden Ausschuß ESF besondere Berücksichtigung der aus Mitteln des ESF finanzierten Vorhaben zugunsten von Frauen, Behinderten, Wanderarbeitnehmern und generell Gruppen, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben,
 - von der Kommission und den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Überprüfung der Situation der Arbeitnehmer in bestimmten strukturschwachen Sektoren, die u.U. von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und Maßnahmen zur Umschulung der betroffenen Personen;
76. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Zugangs zur Berufsausbildung allen Gruppen von Arbeitnehmern, einschließlich der Arbeitssuchenden, das Recht auf Bildungsurlaub zu gewähren; ist ferner der Ansicht, daß die Ausbildungsmöglichkeiten derzeit zu sehr durch Art und Niveau der Funktion des Arbeitnehmers, sein Alter (älteren Arbeitnehmern werden weniger Möglichkeiten geboten), sein Geschlecht, den Arbeitsvertrag und den Umfang der Tätigkeit (Teilzeitarbeitnehmer dürfen nicht von der beruflichen Bildung ausgeschlossen werden) bestimmt werden;
77. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß der Begriff der beruflichen Bildung nicht strikt "wirtschaftlich" ausgelegt wird, sondern auch Allgemeinbildung und soziale Bildung umfaßt;

TEIL VIII: GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT UND ARBEITSHYGIENE

78. fordert von der Kommission eine Revision der Richtlinie Nr. 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit¹ sowie von Richtlinien, die vor der Einführung der Einheitlichen Europäischen Akte auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sowie in ähnlichen Bereichen erlassen wurden, um sie mit der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG² in Einklang zu bringen;

¹ ABl. Nr. L 327 vom 03.12.1980

² ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989

79. fordert von der Kommission in bezug auf die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:

- a) eine Revision der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, um die Notwendigkeit einer Angleichung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften an die strengsten Vorschriften zu verdeutlichen und ausdrücklich zu fordern, daß die bestehenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften in den Fällen, in denen diese strenger sind, beibehalten werden.

Die Rahmenrichtlinie ist zu verbessern und zu ergänzen, um:

- alle Arbeitsverhältnisse, auch in den KMB und im öffentlichen Dienst, abzudecken,
- Aufgabe, Art und Untersuchungsbefugnisse der einzuführenden Vorsorgedienste zu definieren,
- das Informationsrecht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie ihr Recht auf vorherige Anhörung in allen gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen zu gewährleisten und die Möglichkeit einer Heranziehung externer Sachverständiger zu schaffen;

- b) auf der Grundlage von Artikel 16 dieser Richtlinie und Artikel 118a des Vertrags Unterbreitung von Richtlinienvorschlägen spätestens im ersten Halbjahr 1991 in folgenden Bereichen:

- Transportmittel für den Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr sowie für die Binnenschifffahrt,
- Untertagebau und Kohlenwasserstoffgewinnung (falls diese Bereiche nicht in den Vorschlägen für Richtlinien im Bereich der Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Bohrungen - für 1990 vorgesehen - und für die Arbeitnehmer in Steinbrüchen und Tagebaubetrieben - ein Zeitpunkt für die Vorlage dieses Vorschlags ist nicht vorgesehen - enthalten sind),
- Atomanlagen,
- Fischerei und Landwirtschaft,
- Bauwirtschaft (Gebäude und öffentliche Arbeiten);

- c) eine Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament bis zum 30. Juni 1991 über den Stand der Maßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten erforderlich sind, um sie in Einklang mit der Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie mit den in der Zwischenzeit auf der Grundlage von Artikel 16 dieser Richtlinie verabschiedeten Einzelrichtlinien zu bringen;

80. fordert in bezug auf das Arbeitsprogramm der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament bis zum 30. Juni 1991 über den genauen Stand der Durchführung der fünf Themen ihres Arbeitsprogramms in den Bereichen Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(87) 520 endg.), insbesondere hinsichtlich der Vorsorge-, Ausbildungs- und Informationspolitik, der besonderen Initiativen für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie des sozialen Dialogs.

81. fordert von der Kommission in bezug auf spezifische Bereiche der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

- a) die Vorbereitung von Richtlinienvorschlägen bis zum 30. Juni 1992 auf der Grundlage von Artikel 118 a des EWG-Vertrags in den folgenden spezifischen Bereichen:

- Strahlungen,
- Gefährdung durch Lärm und Schwingungen und sonstige physikalische Arbeitsstoffe bei der Arbeit,
- Gefährdung im Zusammenhang mit biotechnologischen Verfahren,

- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über die Arbeitsmedizin und die Überwachung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Berufskrankheiten der Arbeitnehmer,
- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Stress am Arbeitsplatz und die Verhütung von Beschwerden, die durch Stress am Arbeitsplatz bedingt sind,
- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Tätigkeiten, die durch ständige Überanstrengung Schäden verursachen,
- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Tätigkeiten, die die Beseitigung, den Transport und die Entsorgung von Asbest und anderen giftigen, gefährlichen oder krebserregenden Stoffen einschließen,
- Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Tätigkeiten und Gefahren am Arbeitsplatz, die die Fortpflanzungsorgane von Männern und Frauen beeinträchtigen,
- Vorschläge für Richtlinien über Arbeitsmuster und Faktoren, die die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beeinflussen, einschließlich der Festlegung eines Mindestlohns, der wöchentlichen und der täglichen Arbeitszeit und der Ausdehnung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auf atypische Arbeitsverhältnisse,
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Einrichtung von Fonds für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in jedem Mitgliedstaat mit dem Ziel, Ausbildung, Information und die Einführung der besten Verfahren in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit durch spezifische Maßnahmen zu fördern, die die volle Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften in kleinen und mittleren Unternehmen gewährleisten sollen;

b) einen Beitrag zur Lösung der Probleme des Drogen-, Alkohol-, Tabak- und Beruhigungsmittelmissbrauchs:

- die Förderung von Kampagnen zur Verhütung sowie zur Sensibilisierung und Aufklärung der Arbeitnehmer über die Folgen des Konsums von Drogen, Tabak, Alkohol und Beruhigungsmitteln,
- Ausbildungsprogramme für Arbeitsmediziner im Rahmen der Bekämpfung des Missbrauchs von Drogen, Alkohol, Tabak und Beruhigungsmitteln;

82. fordert in bezug auf Gesundheit und Sicherheit von Jugendlichen ein Verbot des Einsatzes von Jugendlichen bei gefährlichen, gesundheitsschädlichen und schweren Arbeiten;

83. ist der Ansicht, daß die Kommission sicherstellen muß, daß die Anwendung der Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft kontrolliert wird, und zwar einerseits durch den Vorschlag einer Richtlinie über die Arbeitsaufsicht und andererseits durch volle und systematische Beteiligung der Sozialpartner an der Ausarbeitung und Anwendung der Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Gemeinschaft, insbesondere durch Ausweitung des CCHS;

TEIL IX: KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

84. fordert die Kommission auf, folgende Vorschläge in ihren Richtlinien-vorschlag einzubeziehen:

- a) Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren und Pflicht zum Besuch der verschiedenen Bildungseinrichtungen;
Ausnahmen von dieser Regel bilden:
 - eine leichtere entlohnte Tätigkeit von Kindern mit einer begrenzten Stundenzahl pro Tag wie leichtere Botendienste, routinemäßige Auszeichnung von Waren, Reinigungsarbeiten, Arbeit in Kiosken u.ä.,

- eine zeitlich begrenzte Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Berufsschule, sofern dies in den Ausbildungsprogrammen vorgesehen und für die Ausbildung der Jugendlichen unerlässlich ist,
- Aktivitäten kultureller, wissenschaftlicher, pädagogischer oder künstlerischer Art,
- Theateraufführungen und Aufnahmen für Film, Rundfunk und Fernsehen sowie
- Modeschauen und Vorführungen von Kleiderkollektionen.

In diesen Fällen darf die betreffende Tätigkeit jedoch die weitere Ausbildung der Kinder und Jugendlichen nicht behindern.

In den obengenannten Fällen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormunds der Jugendlichen erforderlich;

- b) bei Mißachtung dieser Vorschrift sind die zuständigen Behörden verpflichtet, den Verantwortlichen Sanktionen aufzuerlegen; die Kontrollen müssen dabei strenger durchgeführt werden;
- c) obligatorische Mitunterzeichnung des Arbeitsvertrags von Jugendlichen durch die Eltern oder den Vormund; für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen für besondere Beaufsichtigung zu sorgen; für Jugendliche unter 16 Jahren ist jegliche Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verbieten;
- d) Verbot von Nachtarbeit, von Arbeit außerhalb der gesetzlich geregelten Arbeitszeit (Überstunden) sowie von Untertagearbeit für Jugendliche. Daher ist festzulegen,
 - in welchen Berufen jugendliche Arbeitnehmer nicht arbeiten dürfen (z.B. unter Tage in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen),
 - in welchen Berufen die Arbeitsgenehmigung von Schutzvorschriften, Befähigungsnachweisen oder Attesten über die körperliche Eignung abhängig gemacht wird (z.B. Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags für Berufssportler),
 - an welchen Arbeitsstätten die Anwesenheit von jugendlichen Arbeitnehmern untersagt ist (z.B. in Räumen, die Autopsiediensten vorbehalten sind),
 - welche Tätigkeiten für jugendliche Arbeitnehmer verboten sind (z.B. Abriß von Gebäuden);
- e) die Beschäftigung von Jugendlichen ist nach Art und Dauer zu begrenzen:
 - durch Festsetzung einer höchstzulässigen Arbeitsstundenzahl je Tag und Woche,
 - durch Verbot von Überstunden (vorbehaltlich Ausnahmen),
 - durch Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit (vorbehaltlich Ausnahmen),
 - durch garantierten Anspruch auf Erholungszeiten von gleicher Länge wie die geleisteten Überstunden,
 - durch Beschränkung der Zeit, in der ununterbrochen gearbeitet werden darf,
 - durch obligatorische Ruhezeiten bei langen Arbeitsleistungen,
 - durch die Vorschrift, daß zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit mindestens zwölf aufeinanderfolgende Stunden liegen müssen,

und muß strengen Regelungen in bezug auf Gesundheit, Sicherheit und körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen unterliegen; jugendliche Arbeitnehmer dürfen nicht an gefährlichen Geräten oder mit gefährlichen Stoffen arbeiten;

- f) die Arbeitszeit von Jugendlichen muß der Arbeitszeitregelung in den einzelnen Mitgliedstaaten, und zwar mit der Obergrenze von 40 Stunden pro Woche, entsprechen;
 - g) jugendliche Arbeitnehmer sind verpflichtet, an Berufsbildungsprogrammen teilzunehmen;
 - h) der gesetzliche Mindestlohn wird im Rahmen von Beratungen zwischen der Regierung und den Tarifpartnern festgelegt; dabei wird ein angemessenes Verhältnis zum Mindestlohn eines erwachsenen Arbeitnehmers und die Lage der jugendlichen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt;
85. hält eine Harmonisierung der Ausbildungsverträge nach oben auf Gemeinschaftsebene für dringend notwendig;
86. fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, die Übereinkommen Nr. 138, 13, 16, 77, 78, 79, 90 und 124 der Internationalen Arbeitsorganisation umgehend in ihr nationales Recht aufzunehmen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

TEIL X: ÄLTERE MENSCHEN

87. fordert in der Auffassung, daß die Angaben und Vorschläge in der Mitteilung der Kommission unzureichend sind, sowie unter Berücksichtigung der Rolle der Mitgliedstaaten in diesem Bereich, daß die auf nationaler Ebene gesammelten Daten, die in den einzelnen Staaten, auch auf regionaler und kommunaler Ebene, ergriffenen Initiativen sowie die Erfahrungen nichtstaatlicher Stellen in einen angemessenen Informationsaustausch einbezogen werden;
88. erinnert an die in der Empfehlung der Kommission vom 10. Dezember 1982 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 1989 enthaltenen Grundsätze der flexiblen Ruhestandsregelung und bekräftigt diese Grundsätze;
89. dringt auf Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Festsetzung des Ruhestandsalters und im Hinblick auf den Rentenanspruch durch die Mitgliedstaaten;
90. ist der Auffassung, daß zur Lösung der Probleme der älteren Menschen insbesondere die Verabschiedung folgender Maßnahmen erforderlich ist:
- einer Richtlinie über die flexible Ruhestandsregelung;
 - einer Empfehlung zum Schutz der älteren Menschen vor sozialer Ausgrenzung durch Förderung ihrer kulturellen Interessen und ihrer Bereitschaft zu ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit;
 - eines Beschlusses zur Einführung eines europäischen Seniorenpasses für verbilligtes Reisen;
 - einer Empfehlung für sozial- und kulturpolitische Aktivitäten der Mitgliedstaaten, womit die Eigeninitiative der älteren Menschen gestärkt und die Möglichkeit für ein erfülltes Leben in Würde geschaffen;
 - Gewährleistung von Geborgenheit, Pflege und Fürsorge bei Krankheit;
 - Bildung einer Reserve von differenzierten Wohnungen zur Deckung des Wohnraumbedarfs älterer Menschen gewährleistet werden; häusliche Betreuung kann bei der Verwirklichung eines solchen Zieles eine wichtige Rolle spielen;
91. weist darauf hin, daß geeignete Formen der Weiterbildung für ältere Menschen gewährleistet werden sollten, und ist der Auffassung, daß die Hochschulen die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen treffen müssen;

92. befürwortet die Aktionen zur Erreichung der in Artikel 2 des Entwurfs des Beschlusses angegebenen Ziele und unterstreicht die Rolle und die Bedeutung, die dabei den kommunalen Einrichtungen und Behörden und den Interessenverbänden der älteren Menschen zukommt;
93. fordert, daß im Beratenden Ausschuß die Interessenverbände und Nichtregierungsorganisationen (ältere Menschen und am meisten benachteiligte Gruppen) vertreten werden und daß im Jahr 1993, dem Jahr der älteren Menschen - durch eine angemessene Finanzierung - wirksame Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene eingeleitet werden;
94. hält es für erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene die Bedingungen für den Zugang zu den öffentlichen Sozialleistungen und insbesondere für den Zugang zur Altersrente angeglichen werden;
95. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über Rechtsvorschriften und Praktiken, die zu einer Diskriminierung auf Grund des Alters führen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, und Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung älterer Menschen einzuleiten;

TEIL XI: BEHINDERTE

96. dringt auf eine Förderung der Mobilität von Behinderten, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ein aktives und möglichst eigenständiges Leben zu führen, indem ihnen bessere Fortbewegungsmöglichkeiten gesichert werden, sei es am Arbeitsplatz (Rollstuhlrampen, spezielle Übergänge usw.), in öffentlichen Verkehrsmitteln (speziell ausgerüstete Fahrzeuge), beim Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Dienststellen (Schalter in entsprechender Höhe) oder in ihrer eigenen Wohnung (entsprechende Ausrüstung, häusliche Betreuung) sowie in allen städtischen Bereichen; auch Kommunikationsmittel sind als mobilitätsfördernd anzusehen; außerdem muß für Behinderte physiotherapeutisches Forterhaltungstraining gewährleistet sein, damit sie sich ihre Mobilität erhalten können; den Behinderten sind Hilfsmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen;
97. ersucht die Kommission, den in das soziale Aktionsprogramm aufgenommenen Richtlinienentwurf betreffend Maßnahmen zur Förderung besserer Fortbewegungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer mit begrenzter Mobilität in das Gesetzgebungsprogramm für 1991 aufzunehmen;
98. plant die Förderung atypischer Arbeitsformen, die für Behinderte besonders günstig sind, wie z.B. Heimarbeit (Arbeit am Bildschirm und mit Telekommunikationsgeräten), Telearbeit oder Teilzeitarbeit mit flexibler Arbeitszeitregelung; Behinderten muß dieselbe soziale Absicherung gewährleistet werden wie den übrigen Arbeitnehmern;
99. fordert die Kommission auf, regelmäßig einen Bericht über die berufliche Eingliederung der Behinderten, vor allem auch mit genauen Angaben über die Arbeitslosenrate und die Löhne und Gehälter zu unterbreiten;
100. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, alle behinderten Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die in geschützten Werkstätten beschäftigt sind, vollständig in den Anwendungsbereich von Artikel 48 ff. des Vertrags über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern einzubeziehen;
101. ist der Auffassung, daß Behinderte auch im Bereich der Berufsausbildung und Beschäftigung volle Chancengleichheit genießen müssen und weder bei der Einstellung noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses diskriminiert werden dürfen. Insbesondere dürfen sie im Falle einer Änderung der

Arbeitseinteilung im Betrieb allen aufgrund ihrer Behinderung nicht beruflich benachteiligt werden; ersucht daher die Kommission, Ermittlungen darüber anzustellen, inwieweit die in der Empfehlung des Rates Nr. 86/379 betreffend Beschäftigung für Behinderte in der Gemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der in Anlage 1 zusammengefaßten positiven Maßnahmen, verwirklicht worden sind; drängt darauf, eine Pflichtquote für die Einstellung von Behinderten in Betrieben und Unternehmen festzulegen;

102. ist der Ansicht, daß die Beschäftigung von Behinderten in geschützten Werkstätten gefährdet ist und daß insbesondere die Einführung neuer Technologien und die Anpassung der Behinderten an diese Technologien große Probleme aufwerfen und daher geeignete Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden sollten:
 - zur Förderung und Unterstützung dieser Beschäftigungsform,
 - zur Förderung und Unterstützung einer auf die bestehenden Probleme ausgerichteten Berufsausbildung,
 - zur Entwicklung neuer technischer Hilfsmittel und zum Einsatz der neuen behindertengerechten Techniken,
 - zur Einbeziehung von Daten über Beschäftigung und Berufsausbildung in das HANDYNET-System,
 - zur Einleitung von Aktionen im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Behinderten (HELIOS);
103. hält es für unerlässlich, daß bei der Ausarbeitung des HANDYNET-Systems die Informationen möglichst nahe bei dem Betroffenen verfügbar sind; daher ist der Ausbau von Informationszentren nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene besonders wünschenswert und muß gefördert werden;
104. ist der Ansicht, daß neben dem auf Informationsaustausch abzielenden HANDYNET-System auch ein Programm zur Prüfung und Bewertung technischer Hilfsmittel für Behinderte verabschiedet werden muß.
Die wichtigsten Ziele dieses europäischen Programms müssen sein:
 - die Bewertung technischer Hilfsmittel in medizinischer, technischer und funktioneller Hinsicht in unabhängigen und spezialisierten Forschungszentren;
 - die Festlegung von Normen und Kriterien für die Harmonisierung der Anerkennungs- und Erstattungs-systeme im Rahmen der Sozialgesetzgebung der Mitgliedstaaten;
 - die Förderung der Erforschung neuer Hilfsmittel (sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung);
105. plant die Fortführung von Maßnahmen zur Verhütung von Behinderungen oder Arbeitsunfähigkeit; durch Verringerung der Unfallrisiken am Arbeitsplatz und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen können dramatische Folgen für den einzelnen Arbeitnehmer und seine Familie vermieden werden; ferner muß der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, bei dem infolge eines Arbeitsunfalls eine Behinderung eintritt, die mit der Ausübung seiner Arbeit vereinbar ist, in sein Unternehmen wiederengliedern;
106. wünscht eine verstärkte Förderung der Zusammenarbeit der Behindertenorganisationen auf Gemeinschaftsebene; fordert außerdem dazu auf, die Behindertenorganisationen systematisch bei allen Entscheidungen von EG-Institutionen über Behinderte zu konsultieren und anzuhören;
107. plant die Förderung des integrierten selbständigen Wohnens von Behinderten unter besonderer Berücksichtigung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß, der Ausbildung und der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten;

108. fördert nachdrücklich, daß das Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 mit den vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung vom 15. Februar 1990 vorgenommenen Änderungen im Laufe dieses Jahres durchgeführt wird, und fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament bis 31. Dezember 1991 die Vorschläge zum legislativen Teil ihres Aktionsprogramms mit den Änderungen des Europäischen Parlaments vorzulegen, damit sie bis 1. Januar 1993 angenommen werden können;
109. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, dem Wirtschafts- und SozialausschuÙ, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, UNICE, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin